

05.05.2026

**Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal
über die Übernahme von Werkstattdienstleistungen für die Feuerwehr der
Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach und des Rates der Gemeinde Odenthal jeweils vom 24.03.2026 treffen die genannten Kommunen aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsinhalt

Die Stadt Bergisch Gladbach verfügt an den Feuerwachen 1 und 2 über Feuerwehrwerkstätten. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Stadt Bergisch Gladbach für die Gemeinde Odenthal die Beschaffung, Vorhaltung, laufende Wartung und Pflege der Atemschutztechnik und der Schläuche, das Waschen der Einsatz- und Dienstkleidung, sowie die Prüfung der Schwimmwesten, entsprechend den geltenden Vorschriften und Regelungen, übernimmt.

§ 2 Organisation und Durchführung der Leistungen

- 1) Die Überwachung der regelmäßigen Prüfungs- und Wartungstermine bei der Atemschutztechnik und den Schläuchen obliegt der Stadt Bergisch Gladbach.
- 2) Die Gemeinde Odenthal verpflichtet sich, durch entsprechend eingewiesenen Personals, eine Sichtkontrolle durchzuführen und dies zu dokumentieren.
- 3) Die Überwachung der regelmäßigen Prüfungs- und Wartungstermine bei Einsatz- und Dienstkleidung, sowie bei den Schwimmwesten obliegt der Gemeinde Odenthal.
- 4) Die Logistik (fristgerechte Anlieferung/Abholung) obliegt der Gemeinde Odenthal.
- 5) Die Stadt Bergisch Gladbach stellt das für den Betrieb der Werkstätten erforderliche Personal, sowie die Arbeitsmittel und Räumlichkeiten.

§ 3 Vergütung und Abrechnung

- 1) Für die Werkstattleistungen wird ein kostendeckendes Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgelttarif (siehe Anlage 1) zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Bezüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gilt Folgendes:

- Die Stadt Bergisch Gladbach hat die Option nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG ausgeübt. Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei den hier vereinbarten Werkstattleistungen während des Optionszeitraums um nicht umsatzsteuerbare Leistungen handelt. Die Stadt Bergisch Gladbach ist insoweit bis zum Ablauf des Optionszeitraums kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne, so dass von der Gemeinde Odenthal zusätzlich zum Entgelt keine Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen ist.
 - Die Parteien gehen weiter davon aus, dass sich nach Ablauf des Optionszeitraums die hier vereinbarten Werkstattleistungen in umsatzsteuerbare und auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen wandeln. Aufgrund dessen ist von der Gemeinde Odenthal nach Ablauf des Optionszeitraums zusätzlich zum Entgelt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen. Über das Ende des Optionszeitraums wird die Stadt Bergisch Gladbach die Gemeinde Odenthal informieren.
- 2) Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres mit Zahlungsziel 30 Tage.
 - 3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Fachbereich 10 der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 4 Haftung

- 1) Die Stadt Bergisch Gladbach haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, sofern gesetzlich zulässig.
- 2) Die Gemeinde Odenthal stellt die Stadt Bergisch Gladbach von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit den unter § 1 geschilderten Leistungen gegen die Stadt Bergisch Gladbach geltend machen, sofern der Anspruch nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt Bergisch Gladbach beruht.
- 3) Die Stadt Bergisch Gladbach haftet für versäumte Prüf- und Wartungsfristen der Atemschutztechnik oder der Schläuche.

§ 5 Genehmigung

- 1) Die Abstimmungen mit dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen durch die Gemeinde Odenthal. Sie holt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein und veranlasst die danach erforderlichen Bekanntmachungen. Soweit Kosten durch Genehmigung und Bekanntmachung entstehen, so trägt diese die Gemeinde Odenthal.
- 2) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag gilt rückwirkend ab dem 01.01.2026 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Sie kann von jeder beteiligten Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren nur zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
- 3) Eine einvernehmliche Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung bleibt unberührt.
- 4) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 24 Abs. 3 und Abs. 4 GkG NRW gelten entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmung

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Für die Stadt Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, den 25.03.2026

Für die Gemeinde Odenthal
Odenthal, den 25.03.2026

Marcel Kreuz
Der Bürgermeister

Laura Lundberg
Die Bürgermeisterin

Genehmigungs- und Bekanntmachungsanordnung:

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal ist aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Übernahme von Werkstatteleistungen für die Feuerwehr der Gemeinde Odenthal durch die Stadt Bergisch Gladbach abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 GkG i.V. m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 05.05.2026

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez. Bas

Anlage 1: Entgelte Werkstatteleistungen

Art der Leistung	Entgelt	Leistungsumfang
1. Atemschutz 1.1 Pauschale 1.2 <u>Einzelkosten ab Überschreitung der Pauschale</u> 1.2.1 Personalkosten 1.2.2 Materialkosten	60.933,00€ (jährlich) Es erfolgt eine jährliche marktübliche Steigerung der Pauschale um bis zu 5%. Nach tatsächlichem Aufwand: 80 €/h nach Bedarf	Die Pauschale beinhaltet: - bis 310 Prüfungen/ Jahr - Vorhaltung von 52 PA (inkl. SiTrupp-Taschen) - entsprechende verschleißübliche Reparatur
2. Schläuche 2.1 Pauschale B-, C-, D-Schläuche 2.2 Pauschale A-Saugschläuche 2.3 <u>Einzelkosten ab Überschreitung der Pauschale</u> 2.3.1 Personalkosten 2.3.2 Materialkosten	8.279,35€ (jährlich) 1.984,81€ (jährlich) Es erfolgt eine jährliche marktübliche Steigerung der Pauschale um bis zu 5%. Nach tatsächlichem Aufwand: 80 €/h nach Bedarf	Die Pauschale beinhaltet: - bis 320 Waschungen/ Jahr - Neukauf von bis zu 14 Schläuchen/ Jahr - entsprechende verschleißübliche Reparatur
3. Wäscherei (jeweils pro Stück) 3.1 Einsatzjacke 3.2 Einsatzhose 3.3 Mehraufwand (Jacke/Hose verschließen, Taschen leeren) 3.4 Poncho 3.5 Funktionsweste 3.6 Handschuhe (Paar) 3.7 Flammschutzhaube 3.8 Nackenleder/ „Hollandtuch“ (demontiert/ lose) 3.9 Kettensäge Schnittschutzhose 3.10 Schutzhelm Feuerwehr 3.11 Jacke einfach 3.12 Hose einfach 3.13 Schutzschuhwerk 3.14 Parka 3.15 Wäschesack	Nach tatsächlichem Aufwand: 14,00€ 14,00€ 4,00€ 8,00€ 5,00€ 6,00€ 5,00€ 5,00€ 8,00€ 12,00€ 5,00€ 5,00€ 12,00€ 6,00€ 3,00€ Es erfolgt eine jährliche marktübliche Steigerung der Einzelkosten um bis zu 5%.	

<p>4. Prüfung Schwimmwesten (jeweils pro Stück) Personalkosten Materialkosten</p>	<p>62,00 € 15,00 € Es erfolgt eine jährliche marktübliche Steigerung der Einzelkosten um bis zu 5%.</p>	
--	---	--